
S 123 AS 7285/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	14
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	einstweiliger Rechtsschutz - Folgenabwägung - Sicherung zum Existenzminimum - freizügigkeitsberechtigte EU- Ausländerinnen - Überbrückungsleistungen - regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben
Leitsätze	1. Unionsbürger, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, können einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Überbrückungsleistungen) nach § 23 Abs 3 S 6 HS 2 SGB XII haben (Anschluss an Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Juli 2019 - L 15 SO 181/18 - und Beschluss vom 25. September 2020 - L 15 SO 124/20 B ER -, juris). 2. Zur Folgenabwägung bei rechtlich streitigen existenzsichernden Leistungen.
Normenkette	RBEG § 5 SGB 12 § 23 SGG § 86b

1. Instanz

Aktenzeichen	S 123 AS 7285/20 ER
Datum	04.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 AS 1531/20 B ER
Datum	08.12.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Verfahren [L 14 AS 1531/20 B ER](#) und [L 14 AS 1530/20 B ER](#) PKH werden zur gemeinsamen Entscheidung unter dem Aktenzeichen [L 14 AS 1531/20 B ER](#) verbunden.

Auf die Beschwerden der Antragsteller wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 4. November 2020 geÄndert.

Der Beigeladene wird vorläufig verpflichtet,

- a) fÄ¼r die Antragstellerin zu 1 â bezÄ¼glich des Monats Oktober 2020 die tatsÄchlichen Kosten fÄ¼r Unterkunft und Heizung in der zweiten MonatshÄlfte abzÄ¼glich eines Betrags von 92.- EUR zu Ä¼bernehmen , â bezÄ¼glich des Zeitraums November 2020 bis MÄrz 2021 monatlich 191.- EUR zu zahlen und zusÄtzlich die tatsÄchlichen Kosten fÄ¼r Unterkunft und Heizung zu Ä¼bernehmen,
- b) fÄ¼r die Antragsteller zu 2 und 3 â bezÄ¼glich des Monats Oktober 2020 je 52,50 EUR zu zahlen sowie die tatsÄchlichen Kosten fÄ¼r Unterkunft und Heizung in der zweiten MonatshÄlfte zu Ä¼bernehmen, â bezÄ¼glich des Zeitraums November 2020 bis MÄrz 2021 die tatsÄchlichen Kosten fÄ¼r Unterkunft und Heizung abzÄ¼glich eines Betrags von je 99.- EUR monatlich zu Ä¼bernehmen.

Den Antragstellern wird fÄ¼r das Verfahren vor dem Sozialgericht und vor dem Landessozialgericht Prozesskostenhilfe ohne Zahlung von Raten oder BetrÄgen aus dem VermÄgen gewÄhrt und Rechtsanwalt E A, K-M-StraÙe, B, beigeordnet.

Im Äbrigen werden die Beschwerden zurÄ¼ckgewiesen. Der Beigeladene trÄgt die auÙergerichtlichen Kosten der Antragsteller fÄ¼r beide RechtszÄ¼ge zu Ä¼.

GrÄ¼nde:

A. Die im MÄrz 2002 geborene, erwerbslose Antragstellerin zu 1 (im Folgenden: die Antragstellerin), Mutter der 2018 und 2019 geborenen Antragsteller zu 2 und 3 â alle drei sind rumÄnische StaatsangehÄrige â , reiste nach eigenen Angaben im Jahr 2016 mit ihren Eltern nach Deutschland ein. Ihr bzw. ihren Kindern wurde bereits in der Vergangenheit, in der Regel aufgrund gerichtlicher Entscheidungen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gezahlt, zuletzt bis zum 15. Oktober 2020. Seit Juli 2020 nutzten die Antragsteller Einrichtungen fÄ¼r Wohnungslose, seit dem 30. September 2020 leben die Antragsteller in einem Wohnheim unter ihrer derzeitigen Anschrift; zuletzt hat das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin eine UnterbringungsMglichkeit fÄ¼r die Antragsteller in dieser Einrichtung fÄ¼r die Zeit bis zum 17. Dezember 2020 (bei einem Tagessatz von 25.- EUR pro Person) nachgewiesen. Die Antragsteller zu 2 und 3, deren Vaterschaft (noch) ungeklÄrt ist, beziehen Kindergeld i.H.v. jeweils 204.- EUR monatlich. Der Antragsteller zu 3 leidet an Erkrankungen des Harnsystems. Bis zum 12. November 2020 bezog die

Antragstellerin für ihr jüngeres Kind Erziehungsgeld i.H.v. 375 EUR monatlich, welches ihr jeweils nach dem 15. eines Monats ausgezahlt wurde.

Mit (noch nicht bestandskräftigem) Bescheid vom 16. Oktober 2020 lehnte der Antragsgegner es ab, den Antragstellern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ab diesem Tag zu gewähren, weil sie als Ausländer von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen seien. Einen entsprechenden Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat das Sozialgericht Berlin nach Beiladung des Sozialhilfeträgers ebenso abgelehnt wie die Gewährung von Prozesskostenhilfe (Beschluss vom 4. November 2020). Hiergegen richten sich die Beschwerden der Antragsteller vom 6. November 2020.

B. Die zulässigen Beschwerden haben überwiegend Erfolg. Das Sozialgericht hätte den Antrag der Antragsteller auf vorläufige Zahlung von Leistungen nicht insgesamt ablehnen dürfen. Denn der Beigeladene hat den Antragstellern einstweilen Leistungen in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu zahlen. Außerdem ist den Antragstellern Prozesskostenhilfe für beide Rechtszüge zu gewähren. Im Übrigen sind die Beschwerden zurückzuweisen.

I. Nach [§ 86 b Abs. 2 S. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt somit voraus, dass ein materieller Anspruch besteht, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird (sog. Anordnungsanspruch) und dass der Erlass einer gerichtlichen Entscheidung besonders eilbedürftig ist (sog. Anordnungsgrund). Der geltend gemachte (Anordnungs-)Anspruch und die Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen ([§ 86 b Abs. 2 S. 4 SGG](#) in Verbindung mit [§ 920 Abs. 2](#), [294 Abs. 1](#) Zivilprozessordnung – ZPO). Für die Glaubhaftmachung genügt es, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund überwiegend wahrscheinlich sind. Ob ein Anordnungsanspruch vorliegt, ist in der Regel durch summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu ermitteln. Können ohne die Gewährung von Eilrechtsschutz jedoch schwere und unzumutbare Nachteile entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, ist eine abschließende Prüfung, bzw. wenn diese wegen notwendiger Ermittlungen im Eilrechtsschutzverfahren nicht durchführbar ist, eine Folgenabwägung erforderlich, die die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend einstellt (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 23. März 2020 – [2 BvR 2051/19](#) –, juris, m.w.N.). Auch bei Vornahmesachen ist einstweiliger Rechtsschutz jedenfalls dann zu gewähren, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (BVerfG, Beschluss vom 22. November 2002 – [1 BvR 1586/02](#) –, juris, m.w.N.).

II. Hieran gemessen können die Antragsteller auf der Grundlage einer Folgenabwägung vom Beigeladenen Leistungen vorläufig verlangen.

1. Zwar ist das Sozialgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die Antragstellerin nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist, weil sie Ã¼ber kein von ihrem Vater abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Â§ 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 FreizÃ¼gigkeitsgesetz/EU mehr verfÃ¼gt und sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt. Auch fÃ¼r die Antragsteller zu 2 und 3 ist kein weiterreichendes Aufenthaltsrecht erkennbar. Insoweit verweist der Senat gemÃ¤Ã [Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#) auf die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Beschluss. Allerdings stellen sich die Fragen, ob [Â§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2](#) ZwÃ¼lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) nicht ausreisepflichtige UnionsbÃ¼rger â wie die Antragsteller â ohne Ã¼ber den Zweck der Arbeitsuche hinausreichendes Aufenthaltsrecht in verfassungskonformer Weise von Leistungen nach [Â§ 23 Abs. 1 SGB XII](#) ausschlieÃt bzw. ob solche UnionsbÃ¼rger (Ã¼berbrÃ¼ckungs-)Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach [Â§ 23 Abs. 3 S. 6 Halbs. 2 SGB XII](#) (in der ab dem 29. Dezember 2016 geltenden Fassung) in Anspruch nehmen kÃ¶nnen, nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts als schwierig und ungeklÃ¤rt dar (BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 2020 â